

Landesbeauftragte für Datenschutz - Postfach 71 16 - 24171 Kiel

Stadt Eckernförde
Bauamt / [REDACTED]
Rathausmarkt 4-6
24340 Eckernförde

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

[REDACTED]
Aktenzeichen:
LD7-18.21/20.025

Kiel, 17.07.2020

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 16.06.2020 bei Ihnen um Auskunft nach dem IZG-SH bzgl. eines „Gutachtens der BIG Städtebau zur Nooröffnung“ gebeten habe. Dieses hätten Sie mit Verweis auf die Betreuungssituation des Petenten und dessen Betreuungsausweis mit dem Eintrag „Vertretung gegenüber Behörden“ abgelehnt.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Bei dem Anspruch nach § 3 IZG-SH handelt es sich um einen reinen rechtlichen Vorteil und rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile sind bei der Geltendmachung des Anspruches nicht erkennbar, so dass es auch nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers ankommt (vgl. Carola Drechsler/Moritz Karg, Práxis der Kommunalverwaltung, A 16 SH, Kommentar zu § 3 IZG-SH). Hinsichtlich der Verwaltungsgebühren hat der Petent ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese ihm vorab mitgeteilt werden sollen. Ob diese Kosten dann ggf. aufgrund der

Betreuungssituation durch den Betreuer genehmigt werden müssen, können wir aufgrund der nicht vorliegenden konkreten Betreuungsunterlagen nicht beurteilen. Dies kann jedoch dahinstehen, wenn die Anfrage kostenfrei wäre, was bei der Anfrage nach einem einzelnen Gutachten zumindest möglich erscheint.

Die Angabe „Vertretung gegenüber Behörden“ stellt keine eigenständige Regelung des Betreuungsverhältnisses dar. „Die Bestimmung des Aufgabenkreises ‚Vertretung vor Behörden und Gerichten‘ dient lediglich der Klarstellung der Vertretungsberechtigung des Betreuers im Rahmen eines zugleich übertragenen Aufgabenkreises“ (Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 20.12.2011 - 10 UF 217/10 mit Verweis auf KG, [FamRZ 2008, 919](#)). Weiter führt das Gericht aus: „Ist nicht nur eine Klarstellung des übertragenen Aufgabenkreises beabsichtigt, muss das Betreuungsgericht regelmäßig einen Bezug zu dem konkret bezeichneten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren herstellen, für das die Notwendigkeit der Vertretung durch einen Betreuer besteht (vgl. KG, a.a.O.; OLG Zweibrücken, [FamFR 2011, 312](#); Palandt/Diederichsen, BGB, 71. Aufl., § 1896, Rz. 19). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Betroffene etwa krankheitsbedingt dazu neigt, eine Vielzahl sinnloser Verfahren zu betreiben, und sich dadurch schädigt (vgl. KG, a.a.O.; Palandt/Diederichsen, a.a.O.).“

Der uns vorliegende Antrag des Petenten ist nicht auf ein sinnloses Verfahren gerichtet, sondern entspricht dem Grundgedanken der IZG-SH. Es ist auch aus den uns vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, dass der Antrag offensichtlich missbräuchlich im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 IZG-SH wäre.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **10.08.2020** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henry Krasemann